



GESETZ ÜBER LEBENSMITTEL UND DAS VETERINÄRWESEN (LEBENSMITTEL- UND VETERINÄR- GESETZ, LVG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Lebensmittel- und Veterinärsgesetz	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	17.08.11
Autor:	Armin Eberli	Status:		DruckDatum:	05.09.11
Ablage/Name	Dokument1			Registratur:	

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil über die Vorlage	5
4	Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln des Gesetzes	5
5	Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Paragraphen der Verordnung.....	8

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Teilnehmerinnen und –teilnehmer der Vernehmlassung festgehalten.

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei

Weitere

BVN	Bauernverband Nidwalden
SFFV	Schweizer Fleisch-Fachverband
VET	Tierärzte Nidwalden
VV-BEC	Viehversicherung Beckenried
VV-BUO	Viehversicherung Buochs
VV-DAL	Viehversicherung Dallenwil
VV-EMT	Viehversicherung Emmetten
VV-HER	Viehversicherung Hergiswil
VV-SST	Viehversicherung Stansstad
VV-WOL	Viehversicherung Wolfenschiessen

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 314 vom 19. April 2011 den Entwurf für ein neues Gesetz über Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel und Veterinärsgesetz, LVG, NG 717.1) in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. Juli 2011.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die politischen Gemeinden, die Tierärzte von Nidwalden, der Bauernverband Nidwalden, die sieben Viehversicherungskassen und der Schweizer Fleisch-Fachverband eingeladen.

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
Parteien	SVP, CVP, FDP, GN		SP
Politische Gemeinden	BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL		BEC, DAL, ODO
weitere	BVN, VV-HER, VV-SST, VV-WOL		SFFV, VET, VV-BEC, VV-BUO, VV-DAL, VV-EMT
Total	16	0	10

3 Gesamturteil über die Vorlage

Das Lebensmittel- und Veterinärsgesetz wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt und positiv beurteilt. In einzelnen Punkten werden Änderungsanträge gestellt.

Die Aufhebung der Beiträge an die Viehversicherungen wird von allen insbesondere auch den Viehversicherungen unterstützt. Der Bauernverband akzeptiert dies bei einer Streichung der Tierseuchenbeiträge durch die Tierhalter.

Sieben Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass der Kanton weiterhin eine Pilzkontrolle anbietet.

4 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln des Gesetzes

Artikel	Bemerkungen/Anträge	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
12 Abs. 1	Antrag: Die Entschädigung soll nicht nur bei den auszurottenden sondern auch bei den zu bekämpfenden Seuchen 90 Prozent betragen. Begründung: Der Schaden des Tierhalters ist unabhängig davon, ob ein Tier aufgrund einer auszurottenden oder einer zu bekämpfenden Seuche verstarb oder erkrankt, derselbe. Wir beantragen deshalb auf eine Unterscheidung zu verzichten.	BVN	Ablehnung Die Ansätze sollen in den Urkantonen harmonisiert werden. Bisher gab es eine Bandbreite von 70-90% (in NW sogar 60-90%) je nach Seuche. Neu sollen einheitlich 80% bzw. 90% gelten.
	Der Viehversicherungsvorstand ist grundsätzlich mit den Änderungen einverstanden. Womit wir nicht einverstanden sind, ist der Art 12 Höhe der Entschädigungen. Für uns ist es dasselbe, ob eine Seuche auszurotten oder zu bekämpfen ist. Unserer Meinung ist, dass beiden Arten von Seuchen mit 90 % entschädigt werden müssen.	VV-HER VV-SST	Bei hochansteckenden Seuchen ist in der Regel der ganze Tierbestand zu entschädigen, die Schäden (auch Betriebsausfall) für den Tierhalter sind ungleich höher als bei den übrigen Seuchenkategorien.

	Der Gemeinderat erachtet die Beibehaltung der Seuchenkasse als richtig, wobei die Höhe der Entschädigungen bei Seuchen in jedem Fall 90 % zu betragen hat.	HER	Die Seuchenkasse wird nicht beibehalten, sondern die Entschädigung erfolgt aus Staatsmitteln.
13 Abs. 2 Ziff. 1	Es stellt sich hier die Frage, ob ein Tierarzt/in aus den Konkordatskantonen beigezogen werden soll oder solche, die mit unseren Gesetzen vertraut sind. Begründung: Beim Vollzug der Blauzungenkrankheit wurden in einigen Gebieten „fahrende“ Ärzte zugezogen. Das Laboratorium wusste nichts von einer Behandlung des Viehs, sondern hat im Nachhinein die Meldung erhalten, dass das Vieh eingeschlachtet werden musste. Die Kontrolle war nicht gewährleistet.	FDP WOL	Kenntnisnahme Die Tierhalter können einen Tierarzt ihrer Wahl für die Behandlung kranker Tiere beiziehen (aus den Urkantonen oder Nachbarkantonen). Bei Seuchenverdacht sind aber der Tierhalter und der behandelnde Tierarzt zur Meldung an das Veterinäramt verpflichtet.
18 Abs. 2	Ein zentrales Thema im neuen Veterinärsgesetz stellt die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung dar. Die Kosten der Bekämpfung sollen künftig vollumfänglich von der Öffentlichkeit getragen werden. Bei ausserordentlichen Bekämpfungsmassnahmen gegen Seuchen, welche für den Menschen keine Gefahr darstellen, können die Tierhalter aber je nach Situation weiterhin zu einem Kostenbeitrag verpflichtet werden. Einen Verzicht auf Beiträge an Viehversicherungen werden wir bei einer Streichung der Tierseuchenbeiträge durch die Tierhalter akzeptieren. Antrag: Absatz 2 ist zu streichen. Begründung: In den Erläuterungen der Vernehmlassung wurden darauf hingewiesen, dass die Tierhalter mehr Eigenverantwortung übernehmen müssen. Gegenüber der heutigen Gesetzgebung dürften somit die Kosten der Tierhalter steigen, was wir natürlich nicht befürworten können.	BVN	Ablehnung Bei hochansteckenden Seuchen tragen der Bund und bei den anderen auszurrottenden Seuchen die Kantone weiterhin die Kosten. Mit Art. 18 Abs. 2 wird es auch in Zukunft möglich sein, reine Tierkrankheiten (die für den Menschen absolut ungefährlich sind) durch den Tierhalter mitfinanzieren zu lassen, analog zur BVD oder Blauzungenbekämpfung. Der Anteil wird in der Regel mit Branchenvereinbarungen festgelegt. Der Regierungsrat setzt dies in § 19 der Verordnung um.
20 Abs. 1	Antrag auf Ergänzung: (...). Betriebe, mit kleinen Mengen tierischer Nebenprodukte, <u>auch gewerbsmässig</u> , können diese gegen Entschädigung über die zentrale Sammelstelle entsorgen. Begründung: Wir fordern diese Formulierung des letzten Satzes, nur so können sich neue Metzgereien in Nidwalden ansiedeln und somit helfen die Wertschöpfung unserer Landwirte zu steigern.	BVN	Ablehnung Absatz 1 betrifft alle Betriebe gemäss Art. 15 Abs. 2. Die Metzgereien gehören auch dazu. Somit wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen. Die Ergänzung ist nicht erforderlich.
23 Abs. 1	Antrag: Die Gebühren werden gemäss der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone <u>des Kantons Nidwalden</u> erhoben ... Begründung: Wir wünschen eine Gebührenordnung nach kantonalem Recht und erwarten, dass die erhobenen Beiträge im Kanton wieder verwendet werden.	BVN	Ablehnung Die einheitliche Gebührenerhebung gehört zur einheitlichen Anwendung der Lebensmittel- und Veterinärsgesetzgebung in den vier Kantonen. Die Gebühren des LdU sollen in allen Kantonen gleich hoch sein. Die Gebührenerhebung ist in Art. 15 des Konkordates geregelt.

28	<p>Aufhebung der Tierseuchenkasse:</p> <p>Aus der Vernehmlassung ist nicht klar ersichtlich, wohin die Beiträge an die Viehversicherungskassen (richtig: Tierseuchenkasse) von Fr. 80 000.- zugewiesen werden. Es besteht die Gefahr, dass die Tierhalter in den nächsten Jahren wieder zur Kasse gebeten werden, obwohl die Tierhalterbeiträge abgeschafft wurden. In der Vernehmlassung ist festgehalten, dass der Sanierungsbeitrag jährlich Fr. 100 000.- beträgt. Über die Tierseuchenkasse werden jährlich Fr. 200 000.- bis Fr. 500 000.- abgerechnet. Wir erwarten eine Stellungnahme, wie die Restkosten gedeckt werden.</p>	VV-WOL	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Tierhalterbeiträge decken heute nur einen kleinen Teil (vgl. Bericht S. 14).</p> <p>Die Restkosten werden im Rahmen von Art. 18 vom Kanton getragen.</p>
30	<p>Gesetz über die Viehversicherung</p>		
	<p>Mit dem Viehversicherungsgesetz sind wir einverstanden. Wir hoffen, dass die Beiträge für die Seuchenkasse nicht einfach wieder den Landwirten belastet werden, wenn der Kanton wieder Sparübungen durchführt.</p>	VV-HER	Kenntnisnahme
	<p>Das Überleben der Viehversicherungskassen scheitert, weil die Gründung einer Viehversicherung nicht in jeder Gemeinde obligatorisch war.</p>	VV-WOL	Kenntnisnahme
	<p>Art. 52 Übertretungen, Disziplinarvergehen</p> <p>Dieser Artikel soll ersatzlos gestrichen werden.</p>	SVP	<p>Gutheissung</p> <p>Auf eine Sanktionierung von Fehlverhalten soll verzichtet werden.</p>
	<p>Pilzkontrolle</p>		
	<p>Mit Erstaunen und Unverständnis haben wir jedoch zur Kenntnis genommen, dass auf die Organisation einer kantonalen Pilzkontrolle künftig verzichtet werden soll. Mit Erstaunen und Unverständnis insbesondere auch daher, weil im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 2010 auf Seite 103 zu lesen ist, dass im Jahr 2010 die Pilzkontrolle 16 tödlich giftige Pilze beschlagnahmen musste. Wenn man bedenkt, dass die Pilzkontrolle den Kanton im Jahr 2010 Fr. 3'848.-- gekostet hat, erachtet es die CVP als absolut notwendig, dass der Kanton im Rahmen der Prävention und Volksgesundheit auch künftig eine Pilzkontrollstelle anbietet.</p>	CVP	<p>Ablehnung</p> <p>Das Sammeln von Pilzen ist eine private Tätigkeit, welche in eigener Verantwortung ausgeübt wird. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Geniessbarkeit von gesammelten Pilzen zu prüfen. Pilzsammler müssen sich die notwendigen Kenntnisse selber aneignen, damit nur die geniessbaren Pilze gesammelt werden.</p>
	<p>Es ist äusserst zu bedauern, dass auf die kantonale Pilzkontrolle verzichtet werden soll, weil sich angeblich keine Nachfolgerin bzw. kein Nachfolger finden lässt. Man muss sich bewusst sein, dass die Folgekosten gross sein können. Die Behandlung einer einzigen Pilzvergiftung kann den Kanton bis zu Fr. 130'000.- kosten. Wir können nicht beurteilen, ob die Pensionierung des bisherigen Amtsinhabers zum Anlass genommen wird, diese Stelle, die rund Fr. 5'000.- pro Jahr gekostet hat, einzusparen. Wir fänden es sehr wichtig, die Pilzkontrolle weiterhin anzubieten.</p>	GN	<p>Existiert eine Pilzkontrolle, pflücken gewisse Sammler wahllos auch giftige und ungeniessbare Pilze, da sie ja nachher vom Fachmann kontrolliert werden.</p> <p>Besteht tatsächlich ein Bedürfnis für eine Begutachtung durch einen Spezialisten, so kann dies von Privaten gegen Entschädigung angeboten werden.</p>
	<p>Ist die Aufhebung der Pilzkontrollstelle wirklich sinnvoll? Für die Beurteilung dieses Sachverhalts fehlen uns jedoch die erforderlichen Daten.</p>	EMO	Ablehnung siehe oben
	<p>Der Gemeinderat bekennt sich ebenfalls zur Pilzkontrolle, die weiterhin für die Bevölkerung gewährleistet</p>	HER	

	werden soll.		
	Die Pilzkontrolle erfüllt wichtige vorbeugende Aufklärung über den Genuss von Pilzen. Ein einziger Fall von Pilzvergiftung mit Notaufnahme im Spital kostet mehr als ein Pilzkontrolleur während einer ganzen Saison (Nachzulesen im Nidwaldner Kalender 2011). Wir fordern deshalb die kantonale Pilzkontrolle beizubehalten	BVN	
	Die Pilzkontrolle wird gestrichen. Aus persönlicher Sicht ist dies sehr gefährlich. Wenn Vergiftungen oder Todesfälle durch Pilze verhindert werden sollen, muss die Pilzkontrolle gewährleistet sein. Man könnte dies jeweils kostenpflichtig machen.	VV-HER	
	Wir verlangen, dass die Pilzkontrolle im Kanton Nidwalden nicht aufgehoben wird.	VV-SST	
	Das Amt des Pilzkontrolleurs ist beizubehalten. Wir erachten die Pilzkontrolle als notwendig.	VV-WOL	
-	Dem Gemeinderat ist aufgefallen, dass die Stellen der kommunalen Wasenmeister aufgehoben werden sollen. Grundsätzlich ist der Gemeinderat mit dieser Neuerung einverstanden, jedoch muss die Handhabung mit Kleintierkadavern mit der kantonalen Stelle klar geregelt werden.	HER	In den Gemeinden werden keine Sammelstellen betrieben, weshalb die kommunalen Wasenmeister bereits heute keine Aufgabe mehr haben. Kleintierkadaver sind vom Inhaber direkt in die zentrale Sammelstelle zu bringen.

5 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Paragraphen der Verordnung

§	Bemerkungen/Anträge	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
14	Wir unterstützen auch die ausschliessliche Kompetenz des Kantonstierarztes im Bereich Tierschutzgesetzgebung. Das schliesst allerdings eine Kompetenzdelegation nicht aus. Bei der Beurteilung der Baubewilligungsunterlagen in Bezug auf Tierschutzvorschriften z.B. können wir uns vorstellen, dass in der kantonalen Vollzugsverordnung eine Vollzugsdelegation stattfindet. Die Tierschutzvorschriften sind genau definiert. Die Beurteilung kann von einem Amt vorgenommen werden, wo diese Kompetenz bereits vorhanden ist. Das kann durchaus das kantonale Amt für Landwirtschaft sein.	GN	Gutheissung § 14 wird gestrichen. Auf eine Beurteilung durch den Kantonstierarzt im Rahmen der Baubewilligung wird verzichtet. Es liegt somit in der Eigenverantwortung des Bauherrn, dass er tierschutzkonform baut. Art. 33 des Tierschutzgesetzes ist der Kantonstierarzt letztlich verantwortlich für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung. Wird festgestellt, dass die Bauten nicht den Tierschutzvorschriften entsprechen, müssen bauliche Anpassungen verfügt und vom Bauherrn vorgenommen werden.
	Die Beurteilung der Baubewilligungsunterlagen soll wie bisher durch den/die Sachbearbeiter/in des kantonalen Amtes für Landwirtschaft erfolgen. Die anzuwendenden Tierschutzvorschriften lassen keinen Spielraum zu bzw. sind sehr genau definiert, weshalb die Beurteilung durch den/die Kantonstierarzt/-ärztin wenig Sinn macht und das Verfahren unnötig verteuert.	STA	
	Antrag: § 14 ist zu streichen. Begründung: Baueingaben sind wie anhin vom Landwirtschaftsamt NW zu kontrollieren und zu bewilligen.	BVN	

	Die Auslagerung kostet am Schluss nur viel Geld, dem Bauherrn sind die geltenden Tiervorschriften bekannt.		
20	Antrag: Die Kostenübernahme durch die Tierhalter soll maximal 50 Prozent betragen. Begründung: In den aufgezählten Fällen erachten wir eine finanzielle Beteiligung des Tierhalters von maximal 50 Prozent als zumutbar. Höhere Kosten sind dem Tierbesitzer nicht zu erheben.	BVN	Ablehnung Der Beitrag der Tierhalter ist je nach Massnahme unterschiedlich. Ist diese vorwiegend im Interesse des Tierhalters oder hat er diese verschuldet, ist ein höherer Beitrag gerechtfertigt.
	Eine Beteiligung der Tierhalter von maximal 50 % ist zumutbar. Höhere Kosten sind dem Tierbesitzer nicht zu erheben.	VV-SST	
23	Antrag: Die Tätigkeit als Klauenpfleger soll nicht der Meldepflicht unterstellt werden. Begründung: Wir lehnen die Ausdehnung der Meldepflicht auf weitere Tiergesundheitsberufe, etwa auf die Klauenpfleger, ab. Eine solche Ausdehnung müsste, wenn überhaupt, national und nicht kantonal erfolgen. Es ist uns bewusst, dass vier Kantone bereits eine solche Regelung eingeführt haben. Ob die Regelung sinnvoll ist, bleibt aber umstritten. Auch bestehen gemäss Medienberichten in einzelnen Kantonen Probleme bei der Umsetzung, respektive bei der Kontrolle der Meldepflicht. Die Kosten müssten am Schluss vom Tierhalter bezahlt werden, was wir nicht gutheissen können.	BVN	Ablehnung Die Kompetenz dazu liegt bei den Kantonen. Eine minimale Regelung der Klauenpfleger ist angezeigt, da diese medizinische Eingriffe an Tieren vornehmen. Chirurgische Eingriffe und andere schmerzhaftige Behandlungen sind aber untersagt. Für die Tierhalter entstehen aufgrund der Meldepflicht keine Kosten.
	Wir lehnen die Meldepflicht ab.	VV-SST	

Stans, 16. August 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Hugo Kayser

Landschreiber
Hugo Murer